

Präsident Braun: Genehmigt die Kammer diesen Urlaub? — Einstimmig Ja.

8. (Nr. 87.) Herr Abgeordneter Ziegler bittet ebenfalls für Sonnabend den 27. um Urlaub.

Präsident Braun: Will die Kammer auch dieses Gesuch berücksichtigen? — Einstimmig Ja.

9. (Nr. 88.) Herr Abgeordneter Niehle bittet um Urlaub vom 4. October bis 6. December d. J.

Präsident Braun: Bewilligt die Kammer dieses Urlaubsgesuch? Wenn es von der Kammer zugestanden wird, so wird die Einberufung des Stellvertreters nothwendig werden, schon deswegen, weil mehrere Urlaubsgesuche eingegangen sind und zu befürchten steht, daß am Ende keine zu Beschlußfassung hinreichende Anzahl von Mitgliedern mehr vorhanden sei. Will die Kammer das Urlaubsgesuch bewilligen? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Wollen Sie, daß der Stellvertreter des Abgeordneten Niehle einberufen werde? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Noch habe ich der Kammer anzuzeigen, daß der Abgeordnete v. Thielau sich wegen dringender Deputationsarbeiten hat entschuldigen lassen für heute. Ebenso, daß die Abgeordneten Heuberer, Dehme, Mezler sich wegen dringender Abhaltung und bezüglich wegen Unwohlseins ebenfalls für die heutige Sitzung haben entschuldigen lassen.

Abg. Todt: Bereits zu Anfang der vorigen Woche haben wir in Bezug auf die Wahl des bäuerlichen Abgeordneten D. Joseph hier Beschluß gefaßt, und es ist durch diesen Beschluß der von D. Brox gegen jene Wahl eingewendete Recurs zur Erledigung gekommen. Gleichwohl ist der Abgeordnete D. Joseph noch nicht in unserer Mitte, obschon inmittelst beinahe vierzehn Tage verflossen sind. Da es nun nicht allein für die Kammer, sondern auch für den Wahlbezirk, aus welchem der Abgeordnete gewählt worden ist, nicht ohne Interesse ist, daß er endlich hier erscheint, so gestatte ich mir an das Präsidium die Bitte, daß es sich am geeigneten Orte nach der Ursache der verzögerten Einberufung des Abgeordneten D. Joseph erkundige, nach Befinden die baldige Erledigung der etwaigen Anstandsursachen in Erinnerung bringe, und in einer der nächsten Sitzungen der Kammer über den Stand der Sache Mittheilung mache.

Präsident Braun: Es ist sofort nach Beschlußfassung die nöthige Mittheilung an das Gesamtministerium ergangen. Das Directorium wird in Folge der Interpellation des Abgeordneten Todt Veranlassung nehmen, sich darüber zu erkundigen, und zu seiner Zeit der Kammer Mittheilung darüber machen. Wir können nun zur Tagesordnung übergehen, und ich ersuche den Herrn Referenten, uns den Bericht weiter vorzutragen.

Referent Abg. Georgi: Die heutige Berathung würde mit §. 40 zu beginnen haben. Er lautet:

### Elfte Unterabtheilung.

#### §. 40.

Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

Die Gewerbesteuer solcher Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, wird nach folgenden Bestimmungen erhoben:

A. Personen, welche für ausländische Handelshäuser oder Fabriken ausländische Waaren im Inlande verkaufen, oder Bestellungen darauf einsammeln und dies Geschäft nicht ausschließlich auf inländischen Messen betreiben, haben für je drei Monate 12 Thlr. zu entrichten.

B. Ausländer, welche mit Concession der Polizeibehörde im Inlande Sehenswürdigkeiten oder Kunstfertigkeiten produciren, entrichten nach Ermessen der Behörde, mit Rücksicht auf den anzunehmenden Verdienst, für jeden Tag, mit Ausschluß der Reise- und solcher Tage, an welchen keine Vorstellungen u. stattfinden, — 5 ngr. bis 2 Thlr. — —

C. Ausländische Scheerenschleifer, Kesselflicker u. s. w. entrichten für jeden Verdienstag — — 5 pf. bis — 3 ngr. —

D. Inländische Umherziehende der unter B. bezeichneten Gattung entrichten nach Ermessen der Behörde 2 Thlr. — — bis 25 Thlr. — — jährlich.

E. Inländer, welche den unter C. bemerkten Gewerbetreibenden beizuzählen sind, entrichten — 15 ngr. — bis 2 Thlr. — — jährlich.

F. Personen, welche mit Handelsgegenständen zum Verkauf im Inlande umherziehen, sind in gegenwärtiger Unterabtheilung nach Maaßgabe der Bestimmungen für die 2te Unterabtheilung (§. 22 und 23) zu beurtheilen.

Die Motive enthalten nichts hierzu. Der Bericht sagt lediglich:

Die Bestimmungen und Sätze in diesem Paragraph sind in der Hauptsache dem bis jetzt Gültigen vollkommen gleich, und es sind der Deputation keine Bedenken dagegen beigegeben. Die Deputation beantragt lediglich, um mögliche Zweifel zu beseitigen, am Schlusse des Satzes A. hinzuzufügen:

„Der Gewerbetrieb auf kürzere Zeit, als drei Monate, verpflichtet dennoch zu dem Beitrage von 12 Thlr. — —“  
übrigens aber den Paragraphen unverändert anzunehmen.

Präsident Braun: Wünscht Jemand darüber zu sprechen?  
Abg. D. Schaffrath: Ich kann für den Zusatz der Deputation nicht stimmen. Nach diesem Zusatze würde Jemand auch auf die Zeit von 1 oder 2 Wochen ebenfalls den für die Dauer von 13 Wochen bestimmten Betrag von 12 Thalern bezahlen müssen, was ich für hart und unbillig halte. Sodann wollte ich zwar anfangs mir erlauben, zu A. und C. ein Amendement vorzuschlagen, wodurch ein gerechter und billiger Unterschied zwischen denen, die aus den mit Sachsen befreundeten und verbündeten Zollvereinsstaaten sind, und denen, welche nicht aus Zollvereinsstaaten sind, eingeführt werde. Allein da die Kammer neulich den von mir vorgeschlagenen Antrag